

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Fachgebiet Forstwesen
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

EINGELANGT



25. Nov. 2022

BAUAMT

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

ASFINAG
Schnirchgasse 17
1030 Wien

Beilagen

WBL1-V-221/045
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhwb@noel.gv.at	
Fax: 02622/9025-41611	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Karin Karpf

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

41615

22. November 2022

Betrifft

ASFINAG, A2 Südbahn, ASt Wöllersdorf, km 38,287, Umbau der Kreuzungsbereiche A2/B21, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt bewilligt Ihnen die Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) auf

Grundstücksnummer:	Katastralgemeinde:	Flächenausmaß:
1863/1	Wöllersdorf	84 m ²
1864/2	Wöllersdorf	73 m ²

gesamt 157 m²

Die Rodungsfläche ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Rodung ist zum ausschließlichen Zweck der Umsetzung des Projektes A2 Süd Autobahn, ASt Wöllersdorf, km 38,287; Umbau Kreuzungsbereiche A2 / B21 vorzunehmen.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis 31.12.2024 herbeigeführt wird.
3. An Stelle einer Ersatzaufforstung ist eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von € 2,-/m², das sind € 314,- im Wege der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu leisten. Vor Überweisung des Betrages darf mit der Rodung nicht begonnen werden.

ENGELANGI

17 NOV 2011

RAUAMT

4. Bei Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen ist eine eventuell entstandene Blöße ehestens, spätestens jedoch bis 15.4.2025 wieder mit standortstauglichen Baumarten, wie Schwarzkiefer, Spitzahorn, Feldahorn, Feldulme und Vogelkirsche in einer Stückzahl von 2000 je Hektar aufzuforsten und so lange zu pflegen, bis deren Weiterbestand gesichert ist.
5. Die Auflagen und Bedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG sind wie in der beiliegenden Stellungnahme vom 19.10.2022 einzuhalten und durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren (1 Amtsorgan, 1/2 Std.) € 13,80

Hinweis:

Für den Antrag samt Beilagen ist eine feste Gebühr von insgesamt € 84,50 (§§ 11, 14 Gebührengesetz) zu entrichten. Weiters werden Sie ersucht, für die Verlautbarung im Amtsblatt € 25,00 zu bezahlen. Im unten angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits berücksichtigt.

Die vorgeschriebenen Beträge (beinhalten auch die Ersatzgeldleistung von € 314,00) sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt bei der Raiffeisenbank Wiener Neustadt, IBAN: AT88 3293 7000 0000 0604, BIC: RLNWATWWWRN, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€ 437,30
Kennzeichen:	WBL1-V-221/045
GFN:	2022/20447
Kundendaten: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt erforderlich)	210220204470

Rechtsgrundlagen

§§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 Abs. 1 und 3, 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF §§ 76f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1991 idgF § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Behörde kann die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.



Mit Eingabe vom 20.09.2022 hat die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) als bevollmächtigte Vertreterin der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) um die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung auf den Waldgrundstücken 1863/1 und 1864/2, beide KG Wöllersdorf, zum Zweck des Umbaus der Kreuzungsbereiche A2 / B21 angesucht.

Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Durchführung einer örtlichen Begehung durch den forstfachlichen Amtssachverständigen am 06.10.2022, wurden zu Ihrem Antrag um Erteilung einer Rodungsbewilligung von der Forstbehörde nachstehender forstfachlicher Befund und Gutachten eingeholt:

Das Projekt ist ein Gemeinschaftsprojekt zwischen ASFINAG und Land Niederösterreich, da es bei den morgendlichen und abendlichen Verkehrsspitzen zur Staubildung und zu Verkehrsproblemen auf der Autobahnabfahrt Wiener Neustadt Nord/Wöllersdorf zur B 21 kommt. Die bestehenden Kreisverkehre sollen mit Bypässen und Signalanlagen ausgestattet werden und so die Verkehrsspitzen besser bewältigen.

Bei der zur Rodung beantragten 5 Teilflächen handelt es sich um Neubewaldungsflächen nach dem Bau der Autobahn. Alle betroffenen Teilflächen befinden sich neben bestehenden Abfahrtsrampen noch auf Grundstücken der Republik Österreich mit der Benutzungsart Verkehrsrandfläche oder verbuschte Fläche. Im Zuge der Projektierung wurde eine Waldfeststellung durchgeführt und in diesem Sinne erfolgte die Beantragung einer Rodung auf den betroffenen Waldflächen.

Die Bestockung besteht aus einem Schwarzkiefernstangenholz der zweiten bis 3. Altersklasse mit beigemischtem Laubholzbestand oder Sträuchern im Randbereich. Der Standort ist durch den Autobahnbau anthropogen überformt und eben bis mäßig geneigt im Böschungsbereich der Zubringerrampen. Grundsätzlich werden die Standorte als sandig, seichtgründig und trocken bezeichnet.

Waldanrainer im Sinne des Forstgesetzes sind mit dem Grundstück

- 1361/1, KG Wöllersdorf, evn wasser Gesellschaft m.b.H (FN 99101m), EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf,
- 1815/4, KG Wöllersdorf, ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w), Praterstern 3, 1020 Wien.

Beide Grundstücke weisen im Grundbuch die Benutzungsart Verbuschte Fläche aus, werden aber im Zusammenhang mit dem von der Rodung betroffenen Grundstück 1863/1, KG Wöllersdorf und der tatsächlichen Bestockung mit forstlichen Gehölzen als Wald bezeichnet.

Forstlich relevante, dinglich Berechtigte sind keine vorhanden.

Die Waldausstattung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beträgt 42,67 %. Die Waldflächenbilanz ist positiv (4,75 %).

Der Waldentwicklungsplan weist für die Rodefläche die Funktionszahl 231 auf, was bedeutet, dass die Schutzfunktion auf den erosionsgefährdeten Standorten erhöht ist und der Wohlfahrtswirkung wird eine sehr hohe Bedeutung beigemessen (Leitfunktion), da der Wald für den Klimaausgleich des Steinfeldes mit einer geringen Waldausstattung eine große Bedeutung hat.

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs.3 kann als Ausnahme vom Rodungsverbot eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentl. Interesse an einer anderwärtigen Verwendung des Waldes festgestellt wird.

Aus der Befundaufnahme abgeleitet wird ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung zum Klimaausgleich und als Erosionsschutz für die Böden festgestellt. Auch bezüglich der Bewaldung wird festgestellt, dass der konkrete Bereich am Rand des Steinfeldes eine geringe Waldausstattung aufweist.

Auf Grund des konkreten Rodungszweckes und der Nutzung der verkehrsanlagennahen Flächen im Eigentum der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung) wird von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der anderwärtigen Nutzung des Waldes ausgegangen und aus forstlicher Sicht der geplanten Rodung unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zugestimmt:

1. Die Rodung ist zum ausschließlichen Zweck der Umsetzung des Projektes A2 Süd Autobahn, ASt Wöllersdorf, km 38,287; Umbau Kreuzungsbereiche A2 / B21 vorzunehmen.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis 31.12.2024 herbeigeführt wird.
3. An Stelle einer Ersatzaufforstung ist eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von € 2,-/m², das sind € 314,- im Wege der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu leisten. Vor Überweisung des Betrages darf mit der Rodung nicht begonnen werden.
4. Bei Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen ist eine eventuell entstandene Blöße ehestens, spätestens jedoch bis 15.4.2025 wieder mit standortstauglichen Baumarten, wie Schwarzkiefer, Spitzahorn, Feldahorn, Feldulme und Vogelkirsche in einer Stückzahl von 2000 je Hektar aufzuforsten und so lange zu pflegen, bis deren Weiterbestand gesichert ist.“

Aufgrund des Parteiengehörs vom 11.10.2022, Kz. WBL1-V-221/045, ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eine Stellungnahme der Vertreterin der ÖBB-Infrastruktur AG, Frau Dipl.-Ing. (FH) Christa Trimmel, eingelangt.

Mit Schreiben vom 04.11.2022, Kz. WBL1-V-221/045, wurde Ihnen nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass die Auflagen und Bedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG wie in der beiliegenden Stellungnahme vom 19.10.2022 einzuhalten und durchzuführen sind (Auflagenpunkt 5).

Die Behörde gelangte daher aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.



Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

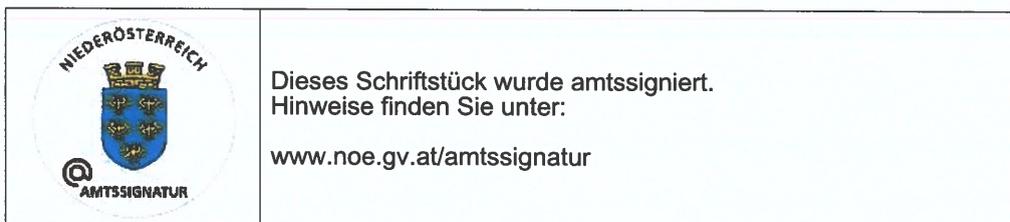
Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf**

2. evn wasser Gesellschaft m.b.H., EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf als Waldanrainer Gst. 1361/1, KG Wöllersdorf
3. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien als Waldanrainer Gst. 1815/4, KG Wöllersdorf
4. An das Finanzamt Wiener Neustadt, Allgemeine Veranlagung, Grazerstraße 95, 2700 Wiener Neustadt
5. Vermessungsamt, Burgplatz 2, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. W a g n e r







Stellungnahme des Vertreters der ÖBB-Infrastruktur AG

Zu Zahl: WBL1-1V-221/045

Die Stellungnahme erfolgt unter Zugrundelegung, dass das am heutigen Tag vorliegende Einreichprojekt unverändert ausgeführt wird.

Durch das verhandlungsgegenständliche Projekt ist die Bahnlinie Nr. 66

Bad Fischau - Gutenstein

von ca km 4,800 bis 5,100 links der Bahn durch

eine Rodung betroffen.

Bauwerber ist ASFINAG.

Hierauf beziehen sich die Verhandlungs-
schrift vom _____ und der Bescheid
d. Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt
vom 22. Nov. 2022 z. WBL1-221/045

Wr. Neustadt, am 22. Nov. 2022

Für den Bezirkshauptmann:

Die zu errichtende Anlage befindet sich weder im Bauverbotsbereich noch im Gefährdungsbereich der oben angeführten Bahnlinie.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch DI (Fh) Christa Trimmel erheben bei Einhaltung nachstehender Vorschriften, welche ersucht werden als zwingend zu beachtende Sicherheitsforderungen des Eisenbahnunternehmens dem Bauwerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, keinen Einwand:

1. Während der gesamten Bauarbeiten ist der Lichtraum samt Seitenräumen aller betroffenen Gleise, das ist ein Abstand von 3,0 Meter beiderseits der jeweiligen Gleisachse, unbedingt freizuhalten
2. Es darf zu keiner Mehrbelastung des Entwässerung der ÖBB durch die Geländeänderungen kommen
3. Alle Arbeiten oder sonstige Handlungen im Gefährdungsbereich der Eisenbahn, dies beinhaltet auch die Aufstellung von Kranen, Hebezeugen, Bagger, Antennen und der Gleichen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung,

Region Ost 3, ASC Gloggnitz
ÖBB-Infrastruktur AG
2640 Gloggnitz, Am Bahnhof 5
Fax. + 43 1-93000-838-10904
as-aue-gloggnitz@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

durchgeführt werden.

Mit diesem ist vor Beginn von Arbeiten unter Beiziehung der bauausführenden Firma (bzw. Baustellenkoordinator bei mehreren ausführenden Firmen) ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die eisenbahnfachlichen sicherheitstechnischen Erfordernisse festgehalten werden.

Details finden Sie auf unserer Internetseite www.oebb.at/infrastruktur > „Informationen & Mehr“ > „Sie wollen bauen“.

Wiener Neustadt, am 19.10.2022

ÖBB-Infrastruktur AG

DI (Fh) Christa Trimmel

